

Vom Heiraten

Vor dem Jahre 1800 gab es in Deutschland keine Standesakten. Diese wurden erst durch die Franzosen eingeführt. Vorher war das Registrieren der Menschen eine Sache der Kirche. Der Pfarrer trug nicht nur die Geburten und Taufen und die Sterbefälle in seinem Kirchenbuch ein, sondern auch die Verehelichungen. Letzteres konnte aber erst geschehen, wenn einem der Pfarrer kopuliert und den Kopulationsschein ausgestellt hatte. Ohne den war die Ehe ungültig. Dem Kopulationsschein ging aber der Proclamationsschein voraus, den die weltliche Behörde auszustellen hatte. Ohne denselben konnte der Pfarrer nicht kopulieren. Manche Paare glaubten, dies umgehen zu können. Aber sie mussten es bitter bereuen.

Der Landwirt Johann Adam Bauer, geboren am 23. 11. 1756, hatte sich 1776 mit Maria Katharina Breitenbruch aus Jakobsweiler verheiratet, wurde aber nach einigen Jahren mit Genehmigung der Leiningischen Regierung geschieden. Am 8. 3. 1781 verheiratete er sich in Dannenfels zum zweiten Male, mit Anna Margaretha Braubach, einer Tochter der Witwe des Arnold Braubach. Er tat dies in aller Heimlichkeit ohne Genehmigung. Als aber seine jetzige Frau zu früh ins Wochenbett kam, begann man behördlicherseits gegen ihn vorzugehen. Zur Strafe wurde das ganze Vermögen der Witwe Braubach beschlagnahmt. Der damalige Bürgermeister in Dannenfels, Ulmann, musste das Vermögen schätzen und ein Viertel einziehen, nachdem vier Kinder da waren.

Haus, Scheuer und Hofraith hatten einen Wert von	300 Gulden
3 Morgen 2 Viertel Wiesen	245 Gulden
2 Morgen Kastaniengärten	162 Gulden
5 3/4 Morgen Ackerland	224 Gulden
Summe	931 Gulden

Davon bezog die Fürstliche Nassauische Regierung in Kirchheim ein Viertel oder 233 Gulden.

Aber noch ein Nachteil folgte. Der Ehemann Bauer durfte nicht mehr zum Abendmahl gehen. Drei Jahre nach der Hochzeit, im Jahre 1784, bat er immer noch Pfarrer Geiger darum. Der hätte gern seiner Bitte entsprochen, wenn er sich vor den Kirchheimern getraut hätte. Der Leiningische Superintendent Dr. Clevesahl in Bad Dürkheim war damit einverstanden, aber Geiger wartete immer noch auf einen Wink von Seiten Nassaus. Er wollte mit diesen nicht ins Gedränge kommen. Wann Bauer wieder zum Tisch des Herrn gehen durfte, ist nirgends zu ersehen.

Der gemeinschaftliche Untertan, Georg Philipp Rupp, ein Sohn des Müllers Johann Rupp aus der unteren Mühle, geboren am 17. 12. 1753, war schon wegen verdächtigen Umgangs mit der hiesigen Jakobina Hack beanstandet worden. Im Februar 1778 liessen sich die beiden endlich trauen, aber nicht in Steinbach, sondern in Rockenhausen, und zwar ohne Genehmigung der Nassauischen Behörde. Dafür sperrte ihn die Regierung von Nassau-Weilburg ein halbes Jahr ins

Zuchthaus in Weilburg. Dem Fürsten von Leiningen war dies doch etwas zu bunt und er frug bei dem Amt in Kirchheim an, welches Verbrechen Rupp denn begangen habe. Trotzdem zog sich die Freilassung Rups in die Länge, denn die Herren in Kirchheim waren auch keine Engel.

Der Nassau-Weilburgische Unterförster und Jäger Schneider hatte sich 1752 mit Maria Margaretha Bauer verheiratet, die ihm jedoch nach wenigen Jahren verstarb. Das Fehlen der Hausfrau hatte er nach Jahren satt, und er wollte sich wieder verehelichen, denn wenn er aus dem Wald heimkam, war nichts gekocht. Er schrieb deshalb:

‘‘Hochwohl- und Wohlgeborene

Zur Hochfürstlichen Nassau-Saarbrückischen Landesregierung
Hochverordnete Herren, Präsident, Geheimer Direktor und
Regierungsräte, Gnädig Hochgebiethende, Hochgeehrte Herren

Ew. Excellenz Hochwohl- und Wohlgeboren wollen Gnädig geruhen hierdurch untherhänig vorstellen zu dürfen, waßmaßen mir meine Ehefrau vor die Jahre verstorben, und ich wegen meiner Haushaltsumstände mich genötigt sehe, zur zweiten Ehe zu schreiten, dieserwegen auch mich mit Katharina, Jakob Steitzen Tochter von Gerbach, Kayserlicher Falkensteinischer Jurisdiction anderweit eehlich verlobt habe und wünsche desehesten mit derselben copuliert zu werden. Dieser meiner Verlobten Vermögen bestehet in 200 Gulden, welche diesselbe sogleich nach vollbrachter Heurath baar einbringen wird. Ew. Excell. Hochwohl- und Wohlgeboren habe demnach um gnädige Verstattung der vorhabenden Heurath sowohlen, als auch um Rezeption meiner Verlobten zur Untherthanin fort und Erteilung eines Proclamationsscheines hierdurch Untherhänig bitten und in submissester Ehrfurcht erharren sollen.

Ew. Excellenz Hochwohl- und Wohlgeboren
untherhänigster Johann Adam Schneider.’’

An Hochfürstliche Regierung zu Weilburg
Untherhäniger Bericht des Amtes zu Kirchheim
ad supplicum des diesseitigen verwittweten Leibeigenen und Herrschaftlichen Unterförsters Johann Adam Schneider von Steinbach um Erlaubnis der mit Katharina, Jakob Steitzen Tochter von Gerbach vorhebenden anderweitigen Heurath. Der Supplicant, welcher schon seit einigen Jahren im Witwerstand lebet, hat sich mit obbemelter Steitzin von Gerbach, Kayserlicher Reichs Grafschaft Falkensteini-

scher Jurisdiction, und mit Supplicanten der lutherischen Religion, anderweitig ehelich verlobt und da des Supplicanten Haushaltes Umstände diese Heurathssache dringend macht, auch sonst kein Anstand dagegen vorwaltete, so fanden Wir Uns bewogen, Demsselben einstweilen den Proclamationsschein zu ertheilen.

Ohngeachtet Wir nun glauben, daß bei gegenwärtigem Falle wo von Proclamation und Copulation eines diesseitig Herrschaftlichen Bedienten die Rede wäre, das Leiningische Condominium keine Hinderung in den Weg legen würde, so haben Wir doch das Gegentheil aus dem vom Supplicanten bei Uns exhibirten in Abschrift anliegenden, dem Pfarrer Köster von Heydesheim ausgefertigten inhibitions Rescript das Gegentheil zu ersehen gehabt, und wollen Uns daher weitere Verhaltungsbefehle und wir nicht bewandten Umständen nach den Supplicanten allenfalls durch den hiesigen Geistlichen copuliren lassen können?

Unterthänig ausgebeten.

Kirchheim, den 9. May 1774

gez. F. W. Falck G. A. Stein

Herr Pfarrer Köster zu Steinbach bleibt hierdurch auf seinem getanen Bericht und Anfrage wegen Proclamation und Copulation des dasigen Nassauischen Jägers Johann Adam Schneider ohnverhalten, denselben in solange weder zu proclamiren noch zu copuliren bis solcher wäre vom Fautheylich gemeinherrschaftlichen Beamten unterschriebenen Proclamationsschein wird beigebracht haben.

Heydesheim, den 12. May 1774

Hochgräflich Leiningen-Falkenburgisches Consistorium

gez. Neubauer gez. Lichtenberger

Consist. Dir.

Fürstliche Regierung in Weilburg
An Fürstliches Amt in Kirchheim

Auf Bericht von 9. May 1774 betr. das Gesuch des dortigen verwittweten Leibeigenen und Herrschaftlichen Unterförsters Johann Adam Schneider von Steinbach um Erlaubnis der mit Katharina, Jakob Steitzen Tochter zu Gerbach vorhabenden anderwitigen Heurath.

Es ist vorliegendem Umstande nach zugestatten, daß der Unterförster Schneider nun in dem Kirchspiel seiner Verlobten sich proclamiren lassen, demnächst demselben frei zu stellen sich auch allda oder irgend einer Kirche in diesseitigen Landen kopulieren zu lassen.
Weilburg, den 3. Juni 1774

Auch ein Pfarrer kam nicht um die Proclamation herum.

S e r e n i s s i m o
untherhänigst zu referiren

Der Pfarrer Geiger zu Steinbach habe in der Anlage um Gnädigste Gestattung der vorhabenden Heyrath mit Mariannen Elisabethen des Pfarrers Dietzsch zu Harxheim. Gräflich Falkensteinischer Jurisdiction Tochter, und zugleich um Gnädigste Dispensation von der sonst gewöhnlichen Proclamation untherhänigst nachgesucht.

Da nun das Fürstliche Mitherrschaftliche Consistorium zu Dürkheim dieses Gesuch zu willfahren, keinen Anstand gefunden, so dürfte solches auch von hiesigem Consistorii wegen zu gestatten.

Weilburg, den 17. Juni 1783
gez. Heinke. Medicus.

Die Regierungen beobachteten ihre Leibeigenen in schärfster Weise. Gingen zwei Menschen längere Zeit miteinander, ohne daß sie öffentlich verlobt waren, so kam es oft vor, daß man die Betreffenden schon wegen kleinstem Verdacht wegen "verdächtigem Umgang" vorlud. Und trotz aller Aufsicht war die Zahl der unehelichen Kinder eine sehr große. Eine heutige "Onkel-Ehe" wäre undenkbar gewesen.